

Haushaltssatzung der Gemeinde Pöschendorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des §§ 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz¹ wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde² - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|-------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ³ auf | 432.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ³ auf | 472.300 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 40.000 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum
Haushaltsausgleich ⁴ | 40.000 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ⁴ | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 413.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 427.700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 700 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 35.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0,06 Stellen ⁵ |

§ 3⁶

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	388 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	468 %
c) für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) ⁷	0 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4⁸

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

§ 5⁹

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 5.000 EUR beträgt.

Pöschendorf, den 10.12.2024

Bürgermeister

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt².

¹ Verweise auf das Grundsteuer- und Gewerbesteuergesetz entfallen, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

² Nur bei Genehmigung

³ Ohne interne Leistungsbeziehungen

⁴ Pflichtbestandteil der Satzung, soweit die Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich verwendet werden soll.

⁵ Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umzurechnen und mit zwei Dezimalstellen hinter dem Komma anzugeben. Entsprechend hat die Festsetzung für die Gesamtzahl der Stellen zu erfolgen.

⁶ Entfällt, wenn zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung, eine gesonderte Satzung, in der die Hebesätze festgesetzt worden sind, vorliegt.

⁷ Entfällt, wenn von der Festsetzung eines Hebesatzes für eine Grundsteuer für baureife unbebaute Grundstücke (Grundsteuer C) abgesehen wird.

⁸ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.

⁹ Kein Pflichtbestandteil der Satzung.